

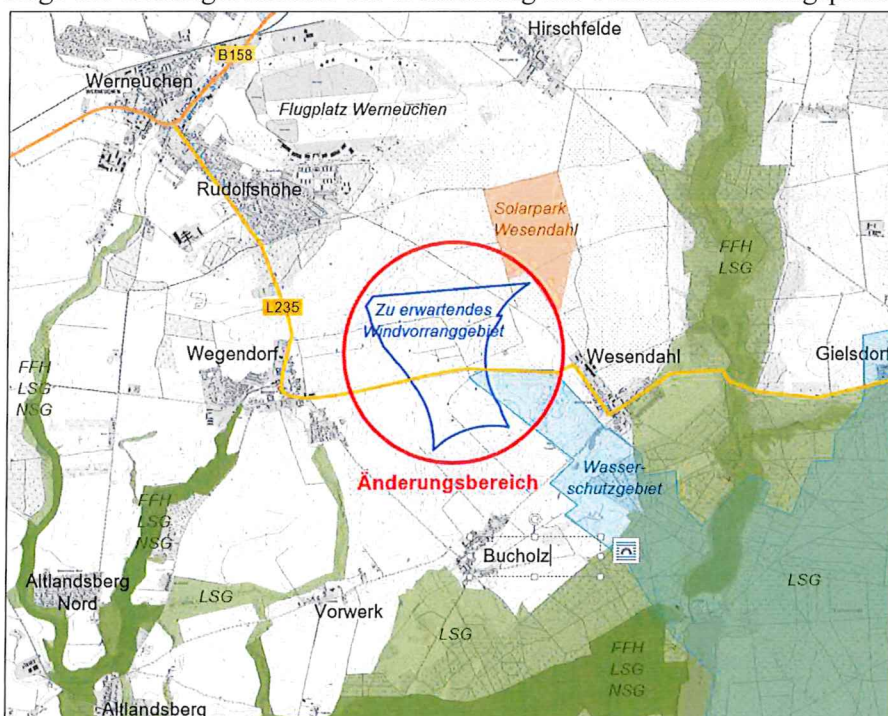
Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg

Öffentliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des Materials zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergienutzung" der Stadt Altlandsberg, OT Wegendorf, Wesendahl und Buchholz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat am 26.11.2020 die Einleitung zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ der Stadt Altlandsberg in den Ortsteilen Wegendorf, Wesendahl und Buchholz beschlossen (Beschl.-Nr. 0482/20-SVV). Das Material zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 25.01.2024 mit Beschluss Nr. 1376/23-SVV in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur öffentlichen Auslage nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Anlass und Ziel der 1. Änderung ist die Anpassungspflicht an die Ziele der Regionalplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie aktuelle Entwicklungsabsichten zur Norderweiterung des bestehenden Windparks, außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete „Windenergienutzung“. Die Flächenkulisse der Sondergebiete soll hierfür an die Vorgaben der Regionalplanung (Windvorranggebiet) angepasst werden, was mit einer Vergrößerung der Fläche insbesondere in nördliche, südliche und westliche Richtung einhergeht. Ein Mindestabstand von 1.000 m zu den umliegenden Wohnsiedlungen Wegendorf, Wesendahl und Buchholz wird nicht unterschritten. Gleichzeitig erfolgt eine Überprüfung und Anpassung des der Planung zugrunde liegenden Kriteriengerüsts zur Ermittlung der Flächenkulisse des Sondergebietes für „Windenergienutzung“. Die Ausschlusswirkung für den gesamten übrigen Bereich der Stadt Altlandsberg bleibt gemäß § 245e Abs. 1 BauGB erhalten.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Ortsteile Wegendorf, Wesendahl und Buchholz im Bereich des Windparks „Altlandsberg“, beidseits der Landesstraße L235 zwischen den Ortslagen Wegendorf, Wesendahl und Buchholz. Der umgebende Landschaftsraum wird hauptsächlich durch den bestehenden Windpark sowie eine intensive landwirtschaftliche Nutzung (Apfelplantagen und Intensivacker) in der Umgebung geprägt.

Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans (unmaßstäblich):



Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach BauGB. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet.

Das Material zur frühzeitigen Beteiligung (Stand Dezember 2023) der 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung und einschließlich Umweltbericht, wird vom

08. März bis 03. Mai 2024

für jedermann veröffentlicht.

Er kann im Internet auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg (www.altlandsberg.de → Wirtschaft & Stadtentwicklung → Öffentliche Bekanntmachungen) sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden. Zusätzlich liegen die genannten Planunterlagen im Rathaus der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 22, während folgender Zeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

zur Einsicht für jedermann aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 1. Änderung des sachlichen teilflächennutzungsplanes abgegeben werden. Dies soll gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 auf elektronischen Wege erfolgen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch postalisch oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden unter:

Stadt Altlandsberg
Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg
Nicole Kukuk
E-Mail: n.kukuk@stadt-altlandsberg.de
Telefon: 033438 / 156-43

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe einer elektronisch nutzbaren Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Altlandsberg, den 8. Februar 2024




Michael Töpfer
Bürgermeister